

Pflichtversicherte mit 2 Kindern  
wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II/2,

Pflichtversicherte mit 3 und mehr Kindern  
wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/3.

(3) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten die Kinder, die für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld berücksichtigt werden.

(4) Erhöhtes Krankengeld und Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke wird an Mitglieder der Genossenschaften nicht gezahlt, solange sie einen dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichsbetrag durch die Genossenschaft erhalten. Ist das auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte errechnete Krankengeld zuzüglich dieses Ausgleichsbetrages geringer als das erhöhte Krankengeld, ist als erhöhtes Krankengeld die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem erhöhten Krankengeld gemäß Abs. 1 zu zahlen. Ist dieser Ausgleichsbetrag geringer als der Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke, ist als Krankengeldzuschlag die Differenz zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 2 zu zahlen.

(5) Dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichsbeträge durch die Genossenschaft sind Zahlungen, die Mitglieder der Genossenschaften

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung der Unfallrente,
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne)

erhalten.

#### Zu §11 der Verordnung:

##### §19

Die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung durch die Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage einer Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. In der Richtlinie ist der Umfang der Leistungsgewährung durch die Genossenschaft und die Erstattung der von der Genossenschaft gewährten Geldleistungen durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

#### Zu §12 Abs. 1 der Verordnung:

##### §20

(1) Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder alleinstehender Werktätiger oder Mutterschaft sowie Bestattungsbeihilfen werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

#### Zu § 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

##### §21

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes der Genossenschaft für das Kalenderjahr verringert sich um die Einkünfte, für die aus gleichzeitiger anderer Tätigkeit vorrangig Beitragspflicht besteht.

#### Zu §12 Abs. 3 der Verordnung:

##### §22

Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig aus einer anderen Tätigkeit bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versicherungs- und beitragspflichtig sind, erhalten die aus beiden Versicherungsverhältnissen zu gewährenden Leistungen als Gesamtbetrag.

##### §23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1970

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher**

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden vom 29. Dezember 1970

Gemäß § 10 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden (GBI. II S. 770) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Kultur sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu §1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen Ärzte, Kultur- und Kunschtchaffende sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt.

##### § 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit. Werden gleichzeitig mehrere Tätigkeiten im Sinne der Verordnung ausgeübt, sind für die Feststellung der Versicherungspflicht die aus diesen Tätigkeiten insgesamt erzielten Einkünfte maßgebend.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit bzw. ständigen Mitarbeit, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist:

(3) Für die Zeit des genehmigten Ruhens der Praxis von 6 Monaten und mehr besteht keine Versicherungspflicht.

(4) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.